



3003 Bern, 4. März 2024

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

19-05-009, Speditionshalle – Bauliche Massnahmen für die Lagerung von Gefahren- gütern; ergänzende Brandschutzunterlagen zur Plangenehmigung vom 27. April 2020

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 27. April 2020 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung für bauliche Massnahmen für Umschlag von Gefahrgütern in der Speditionshalle (Projekt-Nr. 19-05-009). Die Plangenehmigung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.
2. Am 19. Dezember 2023 reichte die FZAG auf Antrag der Feuerpolizei beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ergänzende Unterlagen betreffend Umsetzung von verfügten Auflagen, insbesondere einen revidierten Brandschutzplan sowie vier Gesuche für die feuerpolizeiliche Bewilligung der kurzzeitigen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in der Speditionshalle ein, je eines für folgende Speditionsfirmen, die in der Halle eingemietet sind:
 - ATS Air Transport Service AG;
 - Sieber Handling AG;
 - Planzer Transport AG; und
 - Cargologic AG.

Die Gesuchsunterlagen wurden gleichzeitig beim Amt für Mobilität (AFM) des Kantons Zürich eingereicht, das am 19. Dezember 2023 die Anhörung der kantonalen Fachstellen veranlasste.

3. Da es sich beim ursprünglichen Projekt um bauliche Massnahmen für eine Flugplatzanlage im Sinn von Art. 2 VIL¹ handelte und gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG² das UVEK für die Plangenehmigung zuständig war, ist es auch für die vorliegende Verfügung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Für das Vorhaben wurde ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchgeführt.
4. Am 26. Januar 2024 stellte das AFM dem BAZL und der FZAG die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:
 - Gebäudeversicherung des Kantons Zürich / Brandschutz (GVZ), 11. Januar 2024;
 - Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), vom 17. Januar 2024;
 - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 23. Januar 2024;
 - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 26. Januar 2024.

Die FZAG teilte am 20. Februar 2024 per E-Mail mit, dass sie zu den kantonalen und kommunalen Anträgen keine Bemerkungen habe. Damit war die Instruktion abgeschlossen.

5. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:
 - Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
 - Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
 - Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Feuerwehreinsatzplan inkl. Löschwasserrückhaltekonzept), sind frühzeitig via Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr per E-Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
 - Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
 - Der Baubeginn ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
 - Die Fertigstellung ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
 - Für das Vorhaben ist eine Abnahme – allenfalls mit integralen Tests – durch die Baupolizei Kloten unter Einbezug von GVZ und SRZ durchzuführen.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

- Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen sowie den Mietern bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
6. Die GVZ stellte gestützt auf die oben genannten Gesuche (vgl. Ziffer 2) am 11. Januar 2024 insgesamt vier «Bewilligungen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten» aus, lautend auf die Firmen ATS Air Transport Service AG, Sieber Handling AG, Planzer Transport AG und Cargologic AG. Diese Bewilligungen enthalten jeweils folgende Auflagen:
- [1] Die Gesuchstellerin bzw. die Betreiberin der Lager würden mit den eingereichten Unterlagen und den gemachten Angaben behaftet. Allfällige Änderungen seien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich / Brandschutz vorgängig zu melden.
 - [2] Die Lagerkojen seien mit Seitenwänden, Boden und Deckel sowie Rückwand mit 30 Minuten Feuerwiderstand zu erstellen.
 - [3] Die brennbaren Flüssigkeiten seien gemäss den Anforderungen des Dokumentes «Brandschutzkonzept Speditionshalle» der EBP Schweiz AG vom 12. September 2019 sowie dem Brandschutzplan Nr. 200004-0058, G0, Rev. 15. Dezember 2023 zu lagern.
 - [4] Gegen unbefugten Zutritt / Zugriff seien geeignete Vorkehrungen zu treffen.
 - [5] Auf die Brand- und Explosionsgefahr und auf das Rauchverbot sei durch gut sichtbare Anschläge oder auf andere geeignete Art hinzuweisen.
 - [6] Im Übrigen seien die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe», Ausgabe 2017 einzuhalten.
 - [7] Allfällige Auflagen des kant. Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), blieben ausdrücklich vorbehalten.
 - [8] Die Fertigstellung sei der Feuerpolizei Kloten rechtzeitig zur Abnahme zu melden.

Die KOBU prüfte die eingereichten Unterlagen und kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Anträge des AWEL genehmigt werden könne:

- [1] Die Auffangwannen seien so zu dimensionieren, dass der Inhalt des grössten darin gelagerten Gebindes zurückgehalten werden kann.
- [2] Die Lagerung der Klassen 1.4S, 2, 3, 4.1, 4.2 dürfe nur in den Kojen der roten Zone erfolgen, wobei die flüssigen Stoffe in Auffangwannen gelagert werden müssen.
- [3] Die Lagerung der Klassen 6, 8, 9 dürfe nur in den Kojen der blauen Zone erfolgen, wobei die flüssigen Stoffe in Auffangwannen gelagert werden müssen.
- [4] Die kurzfristige Zwischenlagerung (< 8 Stunden) sämtlicher Stoffe dürfe nur in den gelb markierten Bereichen erfolgen.
- [5] Stoffe der Klasse 4.3, 5.1 und 5.2 dürften nur in Sicherheitsschränken mit Auffangwanne gelagert werden.

- [6] Nach Umsetzung des Lagerkonzeptes sei der Feuerwehr-Einsatzplan inkl. Löschwasserrückhaltekonzept zu aktualisieren.
- [7] Die Liste der Lagermengen seien täglich (abends) pro Mieter nach Gefahrgutklasse der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Weiter hält die KOBU fest, im Falle, dass Lithium-Batterien mit hoher Leistung (>12kg brutto je Batterie) gelagert werden sollten, blieben weitere Auflagen vorbehalten.

Die Stadt Kloten hält fest, in der Speditionshalle würden Gefahrgüter für die Weiterbeförderung per Luftfracht bereitgestellt. Mit den vorliegenden vier Gesuchen würden Massnahmen für den Umschlag bzw. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten vorgeschlagen. Die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich auf Grund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF³. Bei dieser Nutzung handle es sich um eine Baute bzw. Anlage mit erhöhtem Brandrisiko (§ 3 lit. b VVB⁴). Die Gesuche zur Lagerung gefährlicher Stoffe seien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) / Brandschutz vorgelegt worden, deren Stellungnahmen lägen vor.

Die Stadt Kloten kommt zum Schluss, dass dem Projekt unter folgenden feuerpolizeilichen Auflagen zugestimmt werden könne:

- [1] Bei allfälligen Änderungen seien der Feuerpolizei Kloten, SRZ und der GVZ revidierte Brandschutzpläne (Papier und pdf-Datei) einzureichen.
- [2] Vor Fertigstellung sei die kommunale Feuerpolizei zur Abnahme einzuladen.
- [3] Die massgebenden Stellungnahmen der GVZ [Bewilligungen vom 11. Januar 2024] seien zu berücksichtigen; die darin aufgeführten Massnahmen und Auflagen seien einzuhalten.

SRZ hat die Unterlagen geprüft und stellt folgende Anträge:

- [1] Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien SRZ im ordentlichen Verfahren vorzulegen.
- [2] Falls vor oder während der Bauausführung Änderungen bezüglich Brandschutz vorgesehen seien, müssten diese umgehend SRZ mitgeteilt werden.
- [3] Die im Brandschutzkonzept unter Punkt 4.1.13 «Reporting» erwähnten Lagerlisten seien direkt bei der Brandmeldeanlage (BMA-BS) gut sichtbar zu deponieren. Falls grössere Lagermengen gelagert werden, sei dies ebenfalls dort gut sichtbar zu deklarieren. Die direkte Information der Feuerwehr sei nicht nötig.
- [4] Für die Speditionshalle sei ein Feuerwehreinsatzplan inkl. Löschwasserrückhaltekonzept gemäss «VKF- Brandschutzmerkblatt Brandschutzpläne Flucht- und Rettungswegpläne Feuerwehrpläne» (Anhang B) im Massstab 1:200 zu erstellen, durch SRZ prüfen zu lassen und elektronisch als gut leserliche pdf-Datei sowie 2 x in Papierform (4-fach gelocht und im Ablageformat gefaltet) bei der Abnahme abzugeben.
- [5] SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn auf dem offiziellen Weg zu informieren.

³ Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

⁴ Kantonale Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz; LS 861.12

- [6] SRZ sei zu sämtlichen Abnahmen von brandschutz- und sicherheitsrelevanten Anlagen auf dem offiziellen Weg einzuladen. Dies gelte auch für integrale Tests.

Die Auflagen wurden weder von der FZAG noch von den jeweiligen Speditionsfirmen bestritten.

7. Das UVEK kommt aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen zum Schluss, dass das Vorhaben unter Auflagen genehmigungsfähig ist.

Zu den «Bewilligungen» der GVZ ist festzuhalten, dass es sich dabei formell nicht um eigenständige Verfügungen handelt. Nach Art. 37 Abs. 3 und 4 LFG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt.

Die Bewilligungen der GVZ werden daher im Sinne von Fachstellungnahmen entgegengenommen. Die Anträge [1] und [8] werden mit den allgemeinen Bauauflagen erfüllt, beim Antrag [7] handelt es sich um einen Vorbehalt. Die übrigen Anträge [2]–[6] stützen sich auf die anwendbaren Vorschriften, sie erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig und werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

Dasselbe gilt für die KOBU-Anträge [1]–[5]. Die Anträge [6] und [7] entsprechen den Anträgen [4] bzw. [3] von SRZ; sie werden in der Formulierung von SRZ als Auflagen übernommen.

Der Antrag [1] der Stadt Kloten wird als Auflage übernommen, dem Antrag [2] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen. Der Antrag [3] wird mit der Übernahme der GVZ-Anträge als Auflagen obsolet.

Die Anträge [3] und [4] von SRZ werden als Auflagen übernommen. Den SRZ-Anträgen [1], [2], [5] und [6] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen; eine nochmalige Übernahme als Auflagen erübrigt sich.

8. Das UVEK kommt insgesamt zum Schluss, dass
 - die baulichen Massnahmen für die kurzzeitigen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in der Speditionshalle gemäss den ergänzend eingereichten Brandschutzunterlagen und unter Berücksichtigung der zu verfügenden Auflagen genehmigt werden kann;
 - die Auflagen aus seiner Plangenehmigung vom 27. April 2020 weiterhin gültig bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch mit den jetzt zu verfügenden Auflagen stehen.

9. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁵, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung eröffnet.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– AWEL, Tankanlagen / Transportgewerbe	Fr. 243.60
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	Fr. <u>209.20</u>
– Total	Fr. 452.80

Die Stadt Kloten weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 1679.00
– Prüfungs-, Behandlungs- und Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	Fr. <u>60.00</u>
– Total	Fr. 1869.00

Die geltend gemachten Gebühren geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung.

10. Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.
11. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM per E-Mail zugestellt; vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

⁵ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Die baulichen Massnahmen für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in der Speditionshalle werden wie folgt genehmigt:

2. Standort

Flughafen – Landseite, Speditionshalle F6, Frachtstrasse 20, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

3. Massgebende Unterlagen

Gesuche der FZAG vom 19. Dezember 2023 für die feuerpolizeiliche Bewilligung der kurzzeitigen Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in der Speditionshalle für folgende Speditionsfirmen, die in der Halle eingemietet sind:

- ATS Air Transport Service AG;
- Sieber Handling AG;
- Planzer Transport AG;
- Cargologic AG;
- Brandschutzkonzept Speditionshalle, EBP Schweiz, 8702 Zollikon, vom 19.9.2019;
- Plan Nr. 200004-0058, Brandschutzplan Speditionshalle, G0, 1:200, FZAG, Rev. 15.12.2023.

4. Auflagen

4.1 Die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 27. April 2020 bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht im Widerspruch mit den im Folgenden verfüzten Auflagen stehen.

4.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

4.3 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

4.4 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die von den Fachstellen geprüft werden müssen (z. B. Feuerwehreinsatzplan inkl. Löschwasserrückhaltekonzept), sind frühzeitig via Amt für Mobilität, Flughafen / Luftverkehr per E-Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

- 4.5 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 4.6 Der Baubeginn ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- 4.7 Die Fertigstellung ist mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin zu melden unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt.
- 4.8 Für das Vorhaben ist eine Abnahme – allenfalls mit integralen Tests – durch die Baupolizei Kloten unter Einbezug von GVZ und SRZ durchzuführen.
- 4.9 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Festlegungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen sowie den Mietern bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 4.10 Die Lagerkojen sind mit Seitenwänden, Boden und Deckel sowie Rückwand mit 30 Minuten Feuerwiderstand zu erstellen.
- 4.11 Die brennbaren Flüssigkeiten sind gemäss den Anforderungen des Dokumentes «Brandschutzkonzept Speditionshalle» der EBP Schweiz AG vom 12. September 2019 sowie dem Brandschutzplan Nr. 200004-0058, G0, Rev. 15. Dezember 2023 zu lagern.
- 4.12 Gegen unbefugten Zutritt / Zugriff sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 4.13 Auf die Brand- und Explosionsgefahr und auf das Rauchverbot ist durch gut sichtbare Anschläge oder auf andere geeignete Art hinzuweisen.
- 4.14 Die Bestimmungen der VKF-Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe», Ausgabe 2017 sind einzuhalten.
- 4.15 Die Auffangwannen sind so zu dimensionieren, dass der Inhalt des grössten darin gelagerten Gebindes zurückgehalten werden kann.
- 4.16 Die Lagerung der Klassen 1.4S, 2, 3, 4.1, 4.2 darf nur in den Kojen der roten Zone erfolgen, wobei die flüssigen Stoffe in Auffangwannen gelagert werden müssen.
- 4.17 Die Lagerung der Klassen 6, 8, 9 darf nur in den Kojen der blauen Zone erfolgen, wobei die flüssigen Stoffe in Auffangwannen gelagert werden müssen.

- 4.18 Die kurzfristige Zwischenlagerung (< 8 Stunden) sämtlicher Stoffe darf nur in den gelb markierten Bereichen erfolgen.
- 4.19 Stoffe der Klasse 4.3, 5.1 und 5.2 dürfen nur in Sicherheitsschränken mit Auffangwanne gelagert werden.
- 4.20 Bei allfälligen Änderungen sind der Feuerpolizei Kloten, SRZ und der GVZ revidierte Brandschutzpläne (Papier und pdf-Datei) einzureichen.
- 4.21 Die im Brandschutzkonzept unter Punkt 4.1.13 «Reporting» erwähnten Lagerlisten sind direkt bei der Brandmeldeanlage (BMA-BS) gut sichtbar zu deponieren. Falls grössere Lagermengen gelagert werden, ist dies ebenfalls dort gut sichtbar zu deklarieren.
- 4.22 Für die Speditionshalle ist ein Feuerwehreinsatzplan inkl. Löschwasserrückhaltekonzept gemäss «VKF- Brandschutzmerkblatt Brandschutzpläne Flucht- und Rettungswegpläne Feuerwehrpläne» (Anhang B) im Massstab 1:200 zu erstellen, durch SRZ prüfen zu lassen und elektronisch als gut leserliche pdf-Datei sowie 2 x in Papierform (4-fach ge-
locht und im Ablageformat gefaltet) bei der Abnahme abzugeben.

5. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 452.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die Stadt Kloten beträgt insgesamt Fr. 1869.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

7. Eröffnung und Mitteilung

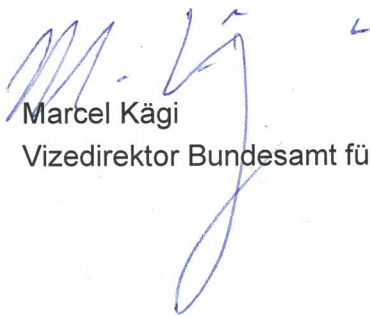
Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- AFM, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Kägi
Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.